

Schutz- und Hygienekonzept der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim

gem. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BfSMV)

(Stand: 27.04.2020)

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Infektionsgefahr gelten für die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim bis auf Weiteres folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher in der Geschäftsstelle der VG Alteglofsheim einzuhalten sind.

1. Zutritt betriebsfremder Personen zur Geschäftsstelle

- Personen mit Atemwegserkrankungen oder Fieber sollen sich generell nicht in der Geschäftsstelle aufhalten.
- Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nur in dringenden, unaufschiebbaren Fällen und nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminabsprache möglich.
- Zeitpunkt und Kontaktdaten betriebsfremder Personen sind möglichst zu dokumentieren.
- Betriebsfremde Personen haben zusätzlich Regelungen zu beachten, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. (Aushänge zum Abstand, Hygienetipps – siehe Anlage)
- Auf Händeschütteln sollte verzichtet werden.
- Es ist vorab sicher zu stellen, dass alle Besucher beim Betreten der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der VG Alteglofsheim einen geeigneten Mund-Nase-Schutz (Schal, Tücher, Community-Masken, Alltagsmasken) tragen. Verfügt der Besucher über keinen eigenen Mund-Nase-Schutz (MNS), wird ihm von der Geschäftsstelle ein Einmal-MNS gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
- Es dürfen sich maximal 1 Besucher pro Sachbearbeiter in den einzelnen Abteilungen aufhalten. Ausnahmen zur Besucherzahl, welche die Sachbearbeitung des einzelnen Falls erfordern, trifft hierzu der jeweilige Sachbearbeiter unter Voraussetzung der geltenden Vorschriften selbst.
- Es ist sicherzustellen, dass beim Empfang und Verlassen der Geschäftsstelle der Besucher in Begleitung eines Beschäftigten ist.